



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Dezernat/Amt 1/Rechts- und Ordnungsamt
Gebäude Glärnischstraße 1-3

An die

Name Daniela Kowollik
E-Mail kreispolizei@bodenseekreis.de
Telefon 07541 204 5881

Kreisjägermeister

im Landkreis Bodenseekreis

Aktenzeichen 1/12 - 108.12
Datum 22. Juli 2025

Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage Baden-Württemberg (Feiertagsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Bodenseekreis als Kreispolizeibehörde erlässt folgende

Verfügung:

1. Für die Durchführung von spontanen, nicht planbaren Treibjagden auf Schwarzwild (Wildschweine) an Sonntagen und Feiertagen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamt Bodenseekreis, wird gemäß § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz eine Befreiung von der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Feiertagsgesetz erteilt.
2. Die Treibjagden sollen erst nach 11:00 Uhr beginnen.
3. Am Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag und Zweiter Weihnachtstag ist die Durchführung von Treibjagden nicht erlaubt.
4. Diese Befreiung ist bis zum 31.07.2030 gültig.

Begründung:

Treibjagden dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Feiertagsgesetz an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden. Treibjagd im Sinne des § 6 Abs. 2 Feiertagsgesetz ist die Jagd, bei der mehr als 15 Personen als Treiberinnen oder Treiber oder als Schützinnen oder Schützen teilnehmen (§ 8 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz). Eine Befreiung von diesem Verbot kann nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz in besonderen Ausnahmefällen von der zuständigen Kreispolizeibehörde erteilt werden. Von diesem Recht machen wir, nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie nach pflichtgemäßem Ermessen, Gebrauch.

Durch die ständig zunehmende Wildschweinpopulation treten in der Landwirtschaft immer größere Schäden auf. Eine verstärkte Wildschweinbejagung ist eine geeignete Maßnahme um die Zunahme der Wildschweinpopulation und somit landwirtschaftlichen Schäden zu verhindern bzw.

zu reduzieren. Das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg hat mit Empfehlung zur Schwarzwildbejagung vom 10.12.2008 auf die zunehmenden Schwarzwildschäden und die Sorge vor unkontrollierbaren Folgen zu höher Bestandsdichten hingewiesen. Die hierdurch genehmigten Treibjagden auf Schwarzwild an Sonntagen bzw. Feiertagen sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Zum Schutz vor landwirtschaftlichen Schäden ist es erforderlich, alle jagdlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen. Nur durch Treibjagden ist es möglich die Zunahme der Wildschweinpopulation und die damit verbundenen auftretenden Schäden in der Landwirtschaft zu verhindern. Zudem ist die genehmigte Wildschweinbejagung auch angemessen, da durch das Schwarzwild ein landwirtschaftlicher Schaden in Baden-Württemberg entstehen kann, welcher höherrangig zur Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe ist. Die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, stehen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Zudem werden durch unsere Ausnahmegenehmigung nur spontane, nicht planbare Treibjagden auf Schwarzwild genehmigt. Es handelt sich hierbei um besondere Ausnahmefälle. Planbare Treibjagden sind auch zukünftig nicht an Sonn- und Feiertagen durchzuführen und unterliegen somit nicht dieser Befreiung.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände zur Abwehr möglicher Schäden. Das besondere Schutzinteresse anderer an der Arbeitsruhe und Erhebung an diesen Tagen, welches in Art. 3 der Landesverfassung für Baden-Württemberg ein herausgehobenen Schutz genießt tritt hinter das öffentliche Interesse.

Wird der Standort von Wildschweinen festgestellt, müssen diese sofort bejagt werden um zu verhindern, dass sie den Standort wechseln. Es muss deshalb die Möglichkeit bestehen, dass auch an Sonntagen und Feiertagen spontane und nicht planbare Treibjagden durchgeführt werden können. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen bestimmten Sonn- oder Feiertag scheidet an der Unvorhersehbarkeit des Standortes der Wildschweine und an der fehlenden Erreichbarkeit der Kreispolizeibehörde an Sonn- und Feiertagen.

Derjenige, der eine spontane und nicht vorher planbare Treibjagd auf Schwarzwild an Sonn- und Feiertagen durchführen will, hat die vorherige Zustimmung des zuständigen Kreisjägermeisters einzuholen. Die Durchführung der Treibjagd auf Schwarzwild erfolgt erst nach Zustimmung des Kreisjägermeisters. Sollten Sie bei einer Treibjagd nicht persönlich anwesend sein, können Sie die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Treibjagd mündlich an den Jagdausübungsberechtigten übertragen.

Der Hauptgottesdienst in der Kirche darf durch die Treibjagden nicht gestört werden. Der Bereich in der Nähe von Kirchen und anderen Gebäuden, die dem Gottesdienst dienen, ist geschützt.

Die unter Nr. 3 genannten gesetzlichen Feiertage (Erscheinungsfest am 6. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen am 1. November, Erster Weihnachtstag und Zweiter Weihnachtstag) sind besonders geschützt und deshalb sind Treibjagden an diesen Tagen verboten.

Das Landratsamt Bodenseekreis ist als Kreispolizeibehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Befreiung nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz (§ 107 Abs. 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg).

Kostenentscheidung:

Für diese Ausnahmegenehmigung besteht gemäß § 11 Abs. 1 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg Gebührenfreiheit. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Wildschweinpopulation zu verringern, um somit Schäden in der Landwirtschaft zu reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Daniela Kowollik

Hinweise:

Die jeweils gültige verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis (Betreff: Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verkehrsrechtliche Maßnahme anlässlich spontaner, nicht planbarer Treib- und Drückjagden bei Nichterreichbarkeit der Straßenverkehrsbehörden im Bodenseekreis) ist bei Treibjagden zu beachten.

Für die Gemarkungen der Großen Kreisstädte Friedrichshafen und Überlingen und der Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaften Friedrichshafen-Immenstaad und Überlingen-Owingen-Sipplingen sind die dortigen Behörden (Stadtverwaltung Friedrichshafen bzw. Stadtverwaltung Überlingen) für die Befreiung nach dem Feiertagsgesetz zuständig.